



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftspädagogik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte und Studienumfang	3
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	6
§ 6	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Praktikum- und Prüfungsleistungen	7
§ 8	Fachstudienberatung	7
§ 9	In-Kraft-Treten	7

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftspädagogik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die in § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ³Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (2) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ³Die Mindestanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten einerseits auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. ³Studentinnen bzw. Studenten der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ⁴Das Studium soll die Studentinnen bzw. Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. ⁵Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie des Bildungswesens inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Diplomhandelslehrerinnen bzw. Diplomhandelslehrer weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität große Bedeutung zu. ⁶Andererseits kann das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik zu eigener Forschungsarbeit befähigen. ⁷Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.
- (2) ¹Den Studentinnen bzw. Studenten wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Wirtschaftspädagogik, der Betriebswirtschaftslehre und durch die ergänzende Auswahl nicht-betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (3) Durch das Studium sollen die Studentinnen bzw. Studenten ein breites wirtschaftspädagogisches sowie betriebswirtschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auch auf nachfolgende wirtschaftspädagogische, betriebswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Postgraduierten- oder Promotionsstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.

- (4) Das Studium ist auch auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studentinnen bzw. Studenten möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse wirtschaftspädagogischer sowie betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der wirtschaftspädagogischen sowie betriebswirtschaftlichen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration rechts- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen wie zum Beispiel der Ökonometrie, der Wirtschaftsinformatik, der Politikwissenschaft und der Soziologie in das wirtschaftspädagogische Studium bietet den Studentinnen bzw. Studenten die Möglichkeit einer interdisziplinären Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung vertiefter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse der Wirtschaftspädagogik sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden die Studentinnen bzw. Studenten auf die Masterprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) ¹Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁴Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (3) Das Studium umfasst
- (a) das Pflichtmodul Wirtschaftspädagogik mit insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkten,

(b) den Studienschwerpunkt mit insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkten und

(c) die Masterarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten.

(4) Das Pflichtmodul Wirtschaftspädagogik:

¹In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. ²Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffenen Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. ³Ziel ist es, für die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

⁴Das Pflichtmodul umfasst auch Schulpraktika, die darauf ausgerichtet sind, Studierende an Probleme und Aufgabenbereiche der Aus- und Weiterbildungspraxis heranzuführen und ihnen die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendbarkeit theoretischer Konzeptionen in der in schulischen Praxis deutlich zu machen. ⁵Insgesamt sind 42 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Studienschwerpunkt mit Lehrveranstaltungen eines erfolgreich abzulegenden betriebswirtschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtangebotes oder eines Doppel-Schulfaches in Verbindung mit betriebswirtschaftlichen Vertiefungen im Umfang von insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkten:

¹In diesen Lehrveranstaltungen sollen in einem Teilgebiet intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden.

²Der konkrete Umfang ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt. ³Es muss mindestens ein Umfang von 48 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.

⁴Die Verfügbarkeit von Studienschwerpunkten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ⁵Grundsätzlich sind die folgenden zwei Studienschwerpunkte verfügbar, von denen einer gewählt werden muss. ⁶Mit der Meldung gemäß § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. ⁷Eine

bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

- (a) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktveranstaltungen aus CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation.
- (b) Doppel-Schulfach mit Vertiefungen in Betriebswirtschaftslehre.

⁸Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

⁹Es kann ein betriebswirtschaftlicher Studienschwerpunkt mit betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre konzipierten Studienschwerpunkte CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation gewählt werden. ¹⁰Es sind Veranstaltungen in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen CFA oder SMI im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. ¹¹Hinzu kommen 18 ECTS-Leistungspunkte aus dem jeweils zugehörigen Wahlpflichtbereich von CFA oder SMI.

¹²Alternativ kann ein Doppel-Schulfach studiert werden; dabei sind mindestens 38 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ¹³Hinzu kommen 10 ECTS-Leistungspunkte aus Vertiefungen in Betriebswirtschaftslehre. ¹⁴Das erfolgreiche Studium eines Doppel-Schulfaches schafft u. a. die Voraussetzungen für die Befähigung, an berufsbildenden Schulen sowie in der beruflichen/betrieblichen Fort- und Weiterbildung Unterricht im entsprechenden Fach(gebiet) zu erteilen. ¹⁵Durch die Wahl eines Doppelwahlpflichtfaches erweitert sich somit das Spektrum möglicher Einsatzgebiete im Bereich des kaufmännischen Schulwesens sowie – je nach Doppelwahlpflichtfach – der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.

- (6) Masterarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten:

¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Arbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen. ³Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

⁵Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁶Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Vorausset-

zung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁷Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁸Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen und Übungen oder Tutorien, Proseminare oder Seminare, Hauptseminare sowie Kolloquien. ²Es kann auch die Kombination mehrerer Lehrveranstaltungsarten in einer konkreten Lehrveranstaltung umgesetzt sein. ³Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. ⁴Proseminare oder Seminare, Hauptseminare, Kolloquien sowie Übungen oder Tutorien finden in der Regel in Kleingruppen statt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Übungen oder Tutorien:

Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in zugehörigen anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(3) Proseminare oder Seminare:

Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(4) Hauptseminare:

Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(5) Kolloquien:

Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studentinnen bzw. Studenten Spezialprobleme eines Teilgebietes

tes zu erörtern und zu lösen. Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der Studienverlaufsplan (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart). ⁴Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. ⁴An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 60 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ⁵Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studentinnen bzw. Studenten erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 und 14. November 2007.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.